

ERBRECHTSREVISION

Die wichtigsten Neuerungen per 1. Januar 2023 auf einen Blick:

1. REDUKTION DER PFLICHTTEILE DER NACHKOMMEN UND WEGFALL DER PFLICHTTEILE DER ELTERN

Der Pflichtteil ist derjenige Teil des gesetzlichen Erbteils, der bestimmten Erben nur entzogen werden kann, sofern besondere Gründe vorliegen (Enterbung). Die Pflichtteilsquote der Nachkommen wird von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils reduziert. Der bisherige Pflichtteil der Eltern von $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils wird vollständig gestrichen; neu sind die Eltern also nicht mehr pflichtteilsgeschützt. Die Pflichtteilsquote des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners im Umfang von $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils bleibt unverändert.

Dadurch hat der Erblasser neu mehr Verfügungsfreiheiten. Neu kann ein Erblasser, der einen Ehegatten und Nachkommen hinterlässt, über $\frac{1}{2}$ seines Nachlasses frei verfügen (bisher nur $\frac{3}{8}$, da die Pflichtteile der Nachkommen und des Ehegatten gemäss altem Recht zusammen $\frac{5}{8}$ betragen). Dieselbe frei verfügbare Quote von $\frac{1}{2}$ gilt, wenn der Erblasser nur Nachkommen hinterlässt (bisher nur $\frac{1}{4}$). Hinterlässt der Erblasser hingegen den Ehegatten oder eingetragenen Partner und seine Eltern, kann neu über $\frac{5}{8}$ frei verfügt werden (bisher $\frac{1}{2}$). Die reduzierten Pflichtteile führen auch zu höheren Erbquoten zugunsten des Ehegatten bei der Einräumung der Nutzniessung auf den Anteil der gemeinsamen Nachkommen.

2. WEGFALL DES PFLICHTTEILSSCHUTZES BEI HÄNGIGEM SCHEIDUNGSVERFAHREN

Bis anhin bestanden der Erb- und Pflichtteilsanspruch des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bis zum rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil weiter. Neu verliert der überlebende Ehegatte/Partner während eines hängigen Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens seinen Pflichtteilsanspruch, wenn (i) das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde oder (ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Dies gilt nicht für den gesetzlichen Erbanspruch, welcher weiterhin besteht, jedoch mittels letztwilliger Verfügung wegbedungen werden kann.

Weiter ist neu vorgesehen, dass nach Einleitung des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens ohne gegenteilige Regelung der Ehegatte bzw. eingetragene Partner keine Ansprüche mehr aus allfälligen Testamenten und Erbverträgen geltend machen kann.

3. SCHENKUNGSVERBOT NACH ABSCHLUSS EINES ERBVERTRAGS

Das neue Erbrecht sieht ein Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrags vor. Der bis anhin geltende Bundesgerichtsentscheid, wonach lebzeitige Schenkungen als zulässige Verfügungen galten, findet keine Anwendung mehr. Neu können (spätere) Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden – davon ausgenommen sind nur übliche Gelegenheitsgeschenke – angefochten werden, wenn sie (i) mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind und (ii) im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind. Ein entsprechender Vorbehalt muss auch aus Erbverträgen, welche vor der Revision geschlossen wurden, hervorgehen.

4. FAZIT

Das neue Recht gilt für alle Erbgänge nach dem 1. Januar 2023 und gelangt auch bei früher errichteten Testamenten und Erbverträgen zur Anwendung. Finden sich aber in alten Erbverträgen oder Testamenten fixe Quoten bzw. Verweise auf die Pflichtteile nach altem Recht oder könnte daraus ein Schenkungsverbot abgeleitet werden, ist eine Überprüfung und allenfalls Aktualisierung angezeigt.